

## Gesetze, Verordnungen, Regelwerk

Warum müssen Arbeitgeber einen Betriebsarzt bestellen ?

Dies ist bestimmt im § 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) von 1974.

Basis für die Aufgaben des Betriebsarztes ist § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Die Tätigkeit des Betriebsarztes steht im engen Zusammenhang mit den Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi), die im § 6 Arbeitssicherheitsgesetz geregelt sind.

Neben dem ASiG gelten (u.a.) die folgenden Grundlagen für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- das Arbeitsschutzgesetz (1996)
- Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz
- das Sozialgesetzbuch SGB IX § 84, Abs. 2  
(Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement),  
und SGB V § 74 (stufenweise Wiedereingliederung)
- Staatliche Rechtsverordnungen, z.B.
  - \* die Röntgen- / Strahlenschutzverordnung (Neufassung 2003/2001)
  - \* die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge („ArbMedVV“ ; Dezember 2008)
  - \* die Arbeitsstättenverordnung (Neufassung 2009)
- das Berufsgenossenschaftliche Regelwerk:  
Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche  
Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge  
z.B.
  - \* die UVV BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“
  - \* die UVV BGV A 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
  - \* die UVV BGV A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
  - \* die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische  
Vorsorgeuntersuchungen (G 1 bis G 46)

Text von Dr. Rita Rauch